

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

28.01.1983

**Geschäftszahl**

81/04/0020

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2027/75 E 22. Dezember 1976 VwSlg 9212 A/1976 RS 1

**Stammrechtssatz**

§ 74 Abs 2 Z 4 GewO 1973 bestimmt, daß unter anderem eine wesentliche Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr - wozu zweifellos auch der Fußgängerverkehr gehört (vgl. § 1 Abs 1 und § 2 Abs 1 Z 1 StVO 1960) - die Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage ausschließt, sofern nicht durch die Vorschreibung geeigneter Auflagen im Sinne des § 77 Abs 1 leg cit die Beeinträchtigung auf ein zumutbares Maß beschränkt werden kann. Diese Bestimmung räumt aber den Nachbarn keine Stellung ein, deren Beeinträchtigung von ihnen als Verletzung ihrer subjektiven öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs 1 Z 4 GewO 1973 geltend gemacht werden könnte. Der Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs 1 Z 4 GewO 1973 obliegt vielmehr, wie sich klar aus § 356 Abs 3 GewO 1973 ergibt, der Gewerbebehörde von Amts wegen, wobei der Gemeinde gemäß § 355 leg cit bezüglich dieser Fragen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches ein Mitspracherecht zukommt.